

Die Auflösung und Fusion von Berufsvereinen und ihre arbeitsrechtliche Bedeutung

Von

Reinhold Freiherr von Ungern-Sternberg

Gerichtsreferendar in Berlin



Berlin und Leipzig 1931

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Inhalt.

	Seite
Einleitung: Die Rechtsnatur der Berufsvereine	I
Hauptteil.	
I. Abschnitt: Der Einfluß der Auflösung eines Berufsvereins auf einen laufenden Tarifvertrag	6
I. Erläuterung des Problems.	
1. Beim rechtsfähigen Berufsverein.	
2. Beim nichtrechtsfähigen Berufsverein. (Die Liquidation beim rechtsfähigen Verein im Verhältnis zu der Auseinandersetzung beim nichtrechtsfähigen Verein und bei der Gesellschaft. — Ergeben sich Folgerungen aus den Unterschieden für die vorliegenden Probleme?)	
II. Tarifbruch durch Selbstauflösung eines Berufsverbandes.	20
(Wann liegt er vor? — Prüfung der einzelnen sich aus Tarifbruch ergebenden Rechte, insbesondere auf ihren praktischen Wert bei der Selbstauflösung. — Unterlassungsklage.)	
III. Vorschlag de lege ferenda	29
II. Abschnitt: Die Fusion von Berufsvereinen und ihre Folgen für laufende Tarifverträge	31
(Gibt es eine Rechtsnachfolge in Tarifverträgen?)	
III. Abschnitt: Selbstauflösung eines Berufsvereins und Schlichtungsverfahren	36
I. Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gegen einen Berufsverein in Liquidation bzw. Auseinandersetzung?	
II. Fortführung des Schlichtungsverfahrens bei Selbstauflösung nach Einleitung des Verfahrens vor Schiedssprucherlaß?	
III. Möglichkeit der Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches gegen einen Berufsverband, der zwischen Schiedssprucherlaß und Verbindlicherklärung seine Auflösung beschließt?	
IV. Folgerungen mit Rücksicht auf die Veränderungen der tatsächlichen Umstände durch den Auflösungsbeschluß. Weiterführung des Verfahrens gegen die einzelnen Mitglieder?	
IV. Abschnitt: Die Fusion von Berufsvereinen und das Schlichtungsverfahren	49

Einleitung.

Die Rechtsnatur der Berufsvereine.

Zunächst soll eine kurze Übersicht über die rechtliche Stellung der Berufsvereine gegeben werden. Das erscheint erforderlich, um eine klarere Erkenntnis der Probleme zu ermöglichen, die sich bei der Auflösung und der Fusion von Berufsverbänden ergeben. Außerdem tritt dann auch die praktische Bedeutung dieser Vorgänge stärker hervor.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung der Berufsvereine findet sich nicht. In den arbeitsrechtlichen Gesetzen werden sie gewöhnlich als „wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ bezeichnet (s. §§ 10, 11 Abs. II, 20 AGG. und §§ 6, 17, 26, 63 AVAVG.). Für die Berufsvereine der Arbeitnehmer hat sich der Ausdruck „Gewerkschaft“ eingebürgert.

Die Rechtsnormen, welche bestimmen, ob und inwieweit Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Berufsvereinen zusammentreten dürfen, bezeichnet man als Koalitionsrecht im objektiven Sinne. Die Freiheit des einzelnen Menschen, solchen Vereinigungen beizutreten, stellt das Koalitionsrecht im subjektiven Sinne (die Koalitionsfreiheit) dar¹⁾. Die Grundlage des Koalitionsrechtes in Deutschland ist der Art. 159 RV., welcher bestimmt:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“
Wie sich aus dem Wortlaut dieser Vorschrift, die im ersten Satze ausdrücklich von einer „Gewährleistung“ spricht und im zweiten Satze alle der Vereinigungsfreiheit entgegenlaufenden Abreden und Maßnahmen ohne weiteres für „rechtswidrig“ erklärt, ergibt, stellt der Art. 159 RV. unmittelbar wirkendes Gesetzesrecht dar²⁾. Hätte der Gesetzgeber

¹⁾ Siehe Kaskel, Arbeitsrecht S. 277.

²⁾ So die herrschende Lehre. Literaturangabe s. bei Nipperdey: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, zu Art. 159 S. 385. a. M.: vor allem Pothoff (Die Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht S. 70).

die Absicht gehabt, nur einen Programmsatz für zukünftige Regelung zu schaffen, so hätte er jedenfalls von der sofortigen Festsetzung der Rechtswidrigkeit für alle einschränkenden Maßnahmen abgesehen. Denn einschränken lassen sich nur bereits bestehende Rechte, nicht solche, die für die Zukunft in Aussicht gestellt sind.

Die praktische Bedeutung der Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit als verfassungsmäßiges Grundrecht liegt darin, daß sie nur durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz aufgehoben oder eingeschränkt werden kann (Art. 76 RV.) und die Vereinigungsfreiheit nicht mehr lediglich innerhalb der Grenzen des § 152, I GewO. gilt. Weiterhin wird nach herrschender Lehre und nach Ansicht des Reichsgerichts (RGZ. 111, 199) den auf Grund des Art. 159 RV. gebildeten Vereinigungen im Gegensatz zum früheren Rechte durch Art. 159 RV. rechtlicher Schutz zugebilligt, und ist § 152, II GewO., der die Freiheit des jederzeitigen Rücktritts von der Koalition und die Klaglosigkeit der Koalitionsabrede festsetzte, durch Art. 159 RV. gemäß Art. 178 RV. als aufgehoben anzusehen.

Rechtlich nehmen die Berufsverbände infolge ihrer besonderen Aufgaben, Befugnisse und sozialen Funktionen gegenüber sonstigen Vereinigungen eine besondere Stellung ein. Berufsverband im Sinne des Arbeitsrechts ist „jeder freie korporative Zusammenschluß gleichbestrebter Personen auf unabhängiger, beruflicher Grundlage zur Wahrnehmung kollektiver Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen¹⁾“.

Ihrer Natur nach sind diese Berufsverbände privatrechtliche Vereinigungen, die mit recht bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet sind. Infolge ihres starken öffentlich-rechtlichen Elements leugnen manche die privatrechtliche Natur der Berufsvereine und bezeichnen sie als öffentlich-rechtliche Körperschaften²⁾. Dagegen spricht jedoch, daß die Entstehung eines Berufsvereins sich in rein privatrechtlichen Formen, ohne die für öffentlich-rechtliche Körperschaften erforderliche staatliche Anerkennung vollzieht, und auch keinerlei staatlicher Organisationszwang im allgemeinen stattfindet. Nach ihrem Zustandekommen übt der Staat das für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften charakteristische staatliche Aufsichtsrecht bei den Berufsvereinen nicht aus. Ein weitgehendes Aufsichtsrecht des Staates über die Berufsvereine würde auch bei der Ver-

¹⁾ Siehe Nipperdey, Lehrb. d. ArbeitsR., II, S. 412.²⁾

²⁾ So Kaskel, ArbeitsR., S. 280; Kandler, Die Stellung der Berufsverbände im öffentlichen Recht, S. 99.